

Erkenntnis... Besondere... Die neue Zeit... Schriftleitung...

Die neue Zeit Sozialdemokratisches Organ

Ausgabestelle... Anzeigen... Hauptgeschäftstelle...

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Wittenberg-Schweinitz, Corgau-Liebenwerda, Sangerhausen-Eckartsberga und die Mansfelder Kreise.

Neue Steuern in Sicht!

In verletzter Stelle der Berliner Politischen Nachrichten... eine Klageerzählung für offizielle Meldungen...

In der bürgerlichen Presse ist bereits der niedrige Familienzins... in der Schätzung, von den oberwähnten Vätern...

Als Steuerbrüderberger haben wir drücken. Wir hatten es mit Gemine Donna Plana und ihrem Urteil über Rabbi und Wänsch.

Aber die Sache hat viel ernstere Bedeutung... der geringe Ertrag des Weidbeitrages legt die Gefahr nahe...

Man darf aber nicht vergessen, daß ohnehin die Reichsfinanzen in verarmtestem Zustande sind...

Kropfen war auch in der Zeit der Hofjunker der Etat nur mit Mühe und Not zu befrachten...

Dieser Kauf der Dinge war voraussetzen... Leider wurde selbst in unseren Reihen, wie der Verkauf der Steuerbeiträge...

So bleibt die Stellung der Sozialdemokratie zu den Steuern und der Finanzgerichtsbarkeit überaus aktuelle Frage...

Vor den Wahlen in Ungarn.

Unter neuem Schandwahrheit. Unter neuem Schandwahrheit.

Was man über das Wahlschicksal... was man über das Wahlschicksal...

Da dieses ständische Wahlsystem... da dieses ständische Wahlsystem...

Diese Kommissionen haben in den 22 Wahlbezirken der Hauptstadt am 10. Juli ihre Arbeiten begonnen...

Die Kommissionen fordern von jedem einzelnen das Schulzeugnis... das auch der größte Teil der Arbeiter...

millionen die Liste derjenigen auszufolgen... die Liste derjenigen auszufolgen...

Die sozialdemokratische Parteileitung des Landes... die sozialdemokratische Parteileitung...

In Voraussicht dieses handlichen Treibens... in Voraussicht dieses handlichen Treibens...

Politische Ueberblick.

Halle (Saale), 16. Juli 1914.

Neue Militärforderungen.

Dem Vortrags wird aus Stiditoll von einem Militärliebe... dem Vortrags wird aus Stiditoll...

Nach all dem, was man bisher vom preussisch-deutschen Militarismus an Ueberzählungen schon erlebt hat...

Unerhörter staatlicher Terror.

Ein am 11. Juni d. J. aus dem Betriebe der preussischen Staats-Eisenbahn entlassener Arbeiter erhielt auf das Betlangen... ein am 11. Juni d. J. aus dem Betriebe...

+ Damen- +
 Binden nur 25 Pf. das Duz.
Irrigatoren
 billigst in der Verkaufsstelle
 der Berliner Fa.
Dr. med. Ernst Geyer & Co.
 Halle (S.),
 (Sanitas - Depot)
 Leipzigerstrasse 11, p.
 Ring, K.L. Sandberg,
 hinter Neumanns
 Korsett-Geschäft.
 Nur Damenbedienung.
 Keine Leiden.
 Kostlose Auskunft gem.
 Nach anwärts brieflich.
 Geöffnet täglich v. 8 bis 4 Uhr,
 Sonntags: Vormittag.
 204

**Sozialdemokratische
 Gemeinde-Politik**
 Heft 1.
Das kommunale Wahlrecht.
 Von Paul Hirsch und Dr. Hugo
 Lindemann.
 Preis 50 Pf. Porto 5 Pf.
 Heft 2.
Kommunale Arbeiterpolitik.
 Von Dr. Hugo Lindemann.
 Preis 40 Pf. Porto 5 Pf.
 Heft 3.
Kommunale Schulpolitik.
 Von Dr. Max Quarek.
 Preis 50 Pf. Porto 10 Pf.
 Heft 4.
Kommunale Wohnungspolitik.
 Von Paul Hirsch.
 Preis 50 Pf. Porto 10 Pf.
 Heft 5.
Steuern und Gebühren.
 Von Dr. Hugo Lindemann.
 Preis 30 Pf. Porto 5 Pf.
 Heft 6.
Die städtische Regie.
 Von Dr. H. Lindemann.
 Preis 40 Pf. Porto 5 Pf.
 Heft 7.
Das Submissionswesen.
 Von Fritz Paslow.
 Preis 40 Pf. Porto 5 Pf.
 Heft 8.
**Englische lokale Selbst-
 verwaltung und ihre
 Erfolge.**
 Von William Sanders.
 Preis 30 Pf. Porto 5 Pf.
 Heft 9.
Hygiene der Städte
 (Erschlaffer-Verfärgung).
 Von Dr. J. Zadok.
 Preis 50 Pf. Porto 5 Pf.
 Heft 10.
Kommunale Arbeitslosenfürsorge
 Von F. Zietsoh.
 Preis 50 Pf. Porto 5 Pf.
 Heft 11.
Das Fortbildungsschulwesen.
 Von Julius Bruhns.
 Preis 50 Pf. Porto 5 Pf.
 Heft 12.
Die Wertzuwachssteuer.
 Von Dr. Albert Südekum.
 Preis 40 Pf. Porto 5 Pf.
 Heft 13.
**Die Aufgaben der Gemeinde-
 verwaltungen in der Sozial-
 gesetzgebung.**
 Von Friedrich Klees.
 Preis 40 Pf. Porto 5 Pf.
 Zu beziehen durch alle Anst.
 träger und die
Volksbuchhandlung,
 Harz 29.

Enorm billige Lebensmittel!

Freitag und Sonnabend. Nur soweit Vorrat.

Obst und Gemüse	
Zitronen 6 Stück	30 Pf.
Äpfel 1 Pfund	10 Pf.
Pflaumen 1 Pfund	38 Pf.
Gelbebeeren 1 Pfund	26 Pf.
Stachelbeeren 1 Pfund	10 Pf.
Birnen 1 Pfund	22 Pf.
Pflaume 1 Pfund	43 Pf.
Bananen 1 Pfund	22 Pf.
Neue Kartoffeln 5 Pfd.	28 Pf.
Tomaten 1 Pfund	12 Pf.
Äpfel 1 Pfund	34 Pf.
Spiebeln 1 Pfund	14 Pf.
Grüne Gurken Stück 12	10 Pf.
Kohlrabi 1 Pfund	23 Pf.
Bohnen grüne 1 Pfund	28 Pf.
Schoten 2 Pfund	19 Pf.
Widerläben 1 Pfund	23 Pf.
Wintertohl Kopf 25	20 15 Pf.
Weintrauben 1 Pfund	53 Pf.

Fleisch- und Wurstwaren

Schinkenstück 1 Pfund	96 Pf.	Hausfleisch, Blut- u. Leberwurst 1 Pfund	82 Pf.
Speck, fetter 1 Pfund	66 Pf.	Rindwurst 1 Pfund	78 Pf.
Speck, mager 1 Pfund	75 Pf.	Wurst, Braunsch. Art 1 Pfund	93 Pf.
Landschinken 2-3 Pfund schwer 1 ²¹ Pfund	121 Pf.	Schinkenwurst 1 Pfund	1 ⁰⁶ Pf.
Geflügel Schinken 1/4 Pfund	35 Pf.	Corned Beef 1/4 Pfund	23 Pf.
Roher Schinken 1/4 Pfund	38 Pf.	Rot- und Leberwurst 1 Pfund	55 Pf.
Salterhänder Würstchen 3 Paar	39 Pf.	Schweine-Schmalz garantiert rein 1 Pfund	59 Pf.
Rindfleisch-Würstchen 4 Paar	37 Pf.	Delikatess-Gülze 1/4 Pfund	20 Pf.
Cañier 1 Pfund	85 Pf.	Gerbelatwurst echte Thüring. 1 ²⁸ Pfund	hart 1 ²⁸ Pf.
Schmer 1 Pfund	56 Pf.		

Kolonialwaren

Gem. Zucker 5 Pfund	90 Pf.	Büchlinge 3 Stück	14 Pf.
Einmach-Zucker 5 Pfund	1 ⁰⁶ Pf.	Vanillasteife 1 Pfund	26 Pf.
Essig-Essenz 1 Flasche	52 Pf.	Puddingpulver 6 Pakete	29 Pf.
Einmach-Essig 1 Flasche	32 Pf.	Stimmlerfett 1 Flasche	48 Pf.
Gebraunter Kaffee 1/4 Pfund 85 75 65	55 Pf.	Honig-Ersatz 1 Pfund	39 Pf.
Apfelwein 1 Flasche	36 Pf.	Samos 1 Flasche	95 Pf.
Ränder-Candy in Stück 1/4 Pfund	28 Pf.	Schweizerkäse sehr fettig 1 Pfund	78 Pf.
Silfiter Käse vollfett 1 Pfund	73 Pf.		

Konfitüren

Pfeffermünzbrud 1/4 Pf.	19 Pf.	Ciscreme-Pralinee 1/4 Pf.	29 Pf.
Waffelbrud 1/4 Pf.	13 Pf.	Schokoladen-Plättchen 1/4 Pf.	39 Pf.
Eisbonbon 1/4 Pf.	28 Pf.	Katow Ia. Qual. 1/4 Pf.	73 Pf.
Kaiser-Drops 1/4 Pf.	18 Pf.	Widder-Kets 1/4 Pf.	17 Pf.
Pfeffermünzpastillen 1/4 Pf.	13 Pf.	Rinder-Kets 1/4 Pf.	20 Pf.
Pralinee 1 Pf.	48 Pf.	Schokolade 1/4 Pf.	49 Pf.
Katow 10 Stk 5.50, 5 Stk 2.85, 1 Stk 59 Pf.		Wid-Schokolade 1/4 Pf. 78 68 Pf.	
		Brud-Schokolade 1/4 Pf. 63 Pf.	

Im Parterre!! Gratis - Kostproben Diner-Puddings
 unferer berühmten

Hamburger Engros-Lager
Leopold Nußbaum.

Rauchen Sie „Bürgermeister von Glaucha“
 10 Stück 60 Pf. 10 Stück 60 Pf.
 „Bürgermeister von Glaucha“ ist eine reguläre 7 Wiener-
 Zigarette, die nur durch den Einkauf eines bedeutenden Wertes
 (100000 Stück) in der 6-Wiener-Preisliste geboten werden kann.
 Nur zu haben bei:
 2. Geschäft: Harz 50 Hauptgeschäft: Mittelstraße 9/10.
 Fernruf 2087

I. Hallesche Rinder-Schlächterei.
 Einziges Spezial-Geschäft am Fleck.
 Inhaber: Richard Hummel.
 nur Magdeburgerstr. 23 (bis a-vis Bahnhalle),
 empfiehlt das beste Rindfleisch,
 ohne Knochen 80 bis 95 Pf., mit Knochen 70 bis
 75 Pf., Gehacktes 70 Pf.

Moden-Zeitungen in grosser Auswahl.
 Volksbuchhandlung Halle (S.), Harz 29.

**Sonntage eines grosstädt.
 :: Arbeiters in der Natur. ::**
 Von Kurt Grottewitz.
 Mit einem Vorwort von Wilhelm Bäcker.
 Dritte Auflage. Mit einem Vorwort des Verfassers.
 Von der Presse glänzend besprochen!
 Jeder Naturfreund liest das Buch mit Vereinerung!
 Preis 60 Pf., gut gebunden 1 Mr.
 Zu beziehen durch die
Volksbuchhandlung Halle (Saale),
 Harz 29.

VOLKSPARK
 Sie speisen gut, appetitlich
 und preiswert im eigenen Heim
 der Halleschen Arbeiterschaft.
 Reichhaltiger, kräftiger und
 wohlschmeckender, guter
Mittagstisch
 von 50 Pfg. an.

Rossfleisch.
 Diese Woche wieder ff.
 Alles übrige wie bekannt nur delikater bei
A. Thurm,
 Hellstrasse 10, 108

Wanzentinctur
 Radikalmittel gegen
Wanzen
 u. deren Brut
 Glas 50 Pf. u. 1 Mr.
 allein echt bei 2465
Max Rädler,
 nur Hannoverschestr. 2,
 Ecke Sternstrasse.

Jedermann freut sich
 über feine von mir gekaufte Sau-
 lische. Hier liefert Ihnen dieses in
 ein. hoch vorz. amerik. Qualität.
 Saubereiten 1 Jahr Gar. 3.20 Mr.
 Einflüssigkeit ohne 1.70 Mr.
 Aufschüßigkeit 1.50 Mr.
Otto Spatmann, nur Gr. Steinstr. 47,
 neben dem Bahnhalle.

Sangerhausen.
Pr. Wurstschinkenfleisch,
 Schweine-, Gammel- und Kalb-
 fleisch, alle Sorten frische Wurst,
 11. Krähel- u. Gardschinkenwurst
F. Dienemann,
 Negelesstraße 14/16.

M. Zaubitzer's
Rossfleisch-Spelsehaus
 11. Steinweg
 empfiehlt n. Speisen und Ge-
 sellschaften auch außer dem Hause.
 Dabei ist schönes Vereinszimmer
 frei. 2169

Rechte und Wädelers, 0.20
Arbeiter-Organisations-
Bibliothek, 0.20
 Der Lehrmeister im Garten
 n. Kleinsten, v. Quart. 1.00
 Das Mädchenbuch
 von H. Popp, 0.20
 Mutterbrüderkeller
 hat 0.40, 1.20, 1.50
 Universal-Gesellschaftsbuch
 hat 3.00, 1.50
 Ratgeber fürs Haus
 hat 5.00, 1.00
 Geographisches Handbuch
 hat 1.00, 1.50, 1.00
 Singers Taschen-Reise
 hat 1.80, 1.00
 Kleinstenbuch als Neben-
 erwerb, hat 3.00, 1.00
 Die Romane 1.00
 3. Teil. Bernes Pflanzensame,
 geb. Buch, hat 1.00, 1.50
 Nebenarbeiten aller Art.
 Schüler-Album mit Kompaß,
 Lineal und Zirkel, 1.50
 Schulbücher, Tafeln, Federkass.,
 Federhalter, Bleistifte usw.
 Zu beziehen durch die
Volksbuchhandlung
 Halle (Saale), Harz 29.

Freitag 111
 Schachspiel
 Blumenstraße 27.

**Bei telefonischen
 Anfragen usw.**
 welche die Interferenz-Verhältnisse
 oder die Exposition, Brücken
 des Wellenlängen sowie die
 Vollschwingung betreffen,
 ist nur die Fernsprechnummer
1047
 zu benutzen.
 Hier dagegen mit der Schaltung
 des Wellenlängen freies mit,
 benutze nur die Fernsprech-
 nummer
338.

Neue Aufgaben der Sozialpolitik.

Der Staatssecretär des Reichsamts des Innern, Dr. Debrück, der deutsche Minister für Sozialpolitik, meinte im vorigen Jahre einmal im Reichstage, die großen sozialpolitischen Aufgaben seien nun alle praktisch durchgeführt und es könnten im Laufe der Zeit nur noch Verbesserungen der bestehenden Einrichtungen in Frage kommen. Er fand auch die Zustimmung aller bürgerlichen Parteien. Angehen von dem Mangel an sozialen Empfinden und an sozialpolitischen Sinne, behandelte diese Worte eine behaverliche Verhältnismäßigkeitslehre für die neuen Aufgaben, die die moderne Sozialhygiene an die sozialpolitische Führung stellt. Aus dem eben erwähnten Bericht des Ausschusses über die 28. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Baden ist zu ersehen, was für neue große sozialpolitische Einrichtungen die Wissenschaft für unbedingt notwendig hält, um den Bestand der Gesellschaft sichern zu können. Professor Dr. v. Gruber, der hervorragende Forscher, verlangte unter dem stürmischen Beifall der Versammlung eine sozialpolitische Gesetz, das einen Jahresausgaben von nicht weniger als 840 Millionen Mark erfordert. Professor v. Gruber fordert nämlich zur Bekämpfung des Geburtenrückganges einen Ertrag von 2 Milliarden, von mindestens 200 Mr. im Jahre für das dritte und vierte Ehepaar und eine Elternrenten von vollendeten 60. Lebensjahre ab für jedes Ehepaar. Die drei oder vier Kinder von normaler und sozial vollwertiger Beschaffenheit bis zur Volljährigkeit emporgebracht haben. Auch andere sozialpolitische Einrichtungen der Elternschaftversicherung. Und da es ein anderes Mittel zur Bekämpfung des Geburtenrückganges nicht geben kann, werden sich mit der Zeit alle Staaten mit diesem neuen Zweig der sozialpolitischen Bekämpfung befassen müssen.

Dringender noch für den Augenblick ist aber eine andere sozialpolitische Aufgabe, die ebenfalls vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege in den Vordergrund geföhren worden ist. Diese verlangt neue und große Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Dem ist nun durch die herausgetreten, daß der Kampf, wie er zuerst gegen die verbreitete Schindlerlei geführt wird, ausreicht ist. Die Bekämpfung der Tuberkulose im erwachsenen Alter kommt zu spät. Nach den neueren Ergebnissen der Statistik und der Pathologie ist das Kindesalter bis zum 16. Jahre das Alter der Tuberkuloseinfektion. Die im Kindesalter vorkommende Tuberkulose geht auch wesentlich anders Erkränkungsformen als die des erwachsenen Alters, sie ist die Frühform der Krankheit. Und hier nur ist die Bekämpfung der Tuberkulose ausreicht, da sie hier, in der Frühform der Krankheit, gegen die Ursachen der Infektion wenden kann. Dieser Kampf erfordert aber große Maßnahmen: Entfernung der Kinder aus der normalen Umgebung, zur Einführung der Schulweisung, von Erholungsheimen, Waldschulen, Kinderheilanstalten usw. im ganzen Deutschen Reich.

Diese Aufgaben können von den Kommunen allein gar nicht erfüllt werden, abgesehen davon, daß die meisten es ohne gesetzlichen Zwang nicht tun werden. Der Geh. Regierungsrat Dr. med. Dieß (Darmstadt) berichtete im Verein für öffentliche Gesundheitspflege von einer stark von Tuberkulose verheereten Langgemeinde im Oberrhein. Fast ganz für Haus hieser 1073 Einwohner zählenden Gemeinde ist von der Tuberkulose verheert. Derzeit beziehen 1122 Personen Anwaltsrenten, zusammen jährlich 19000 Mark. Von den Kindern waren im Alter von 1 bis 6 Jahren 9.9 Prozent, im Alter von 6 bis 8 Jahren 22.7 Prozent, von 8 bis 10 Jahren 28.8 Prozent, von 10 bis 12 Jahren 42.2 Prozent, von 12 bis 14 Jahren 6.1 Prozent, von 14 bis 16 Jahren 7.6 Prozent latent tuberkulös. Und ähnliche Resultate wurden bei allen Untersuchungen der VolksschulKinder in den verschiedenen Gegenden Deutschlands erzielt. Durchschnittlich sind ungefähr 45 Prozent der VolksschulKinder mit der latenten Tuberkulose behaftet. Welche Summen erforderlich sind, um nur das Elternalter zu tun, zeigt das Beispiel der genannten Oberrheinischen Gemeinde, wo jährlich neben den 20000 Mark Renten 20000 Mark aufgewendet werden bei rund 1000 Einwohnern.

Von den Hygienikern wird nun verlangt, daß die Krankenversicherung auf alle Familienmitglieder der arbeiter Versicherter ausgedehnt werde. Ohne diesen Ausbau der Krankenversicherung wird die Bekämpfung der Tuberkulose gänzlich ausreicht sein. Eine solche Ausdehnung der Versicherungsspflicht würde aber notwendigerweise zu einer Umgestaltung des Krankenversicherungsgesetzes führen müssen. Sie müßte, die Krankenversicherung der Arbeiterklasse bringen oder wenigstens die feste Kapitalien der Ärzte durch die Massen und die Gemeinden. Eine solche Einrichtung ist aber auch nur möglich, wenn die Kosten aus der Staatskasse gedeckt werden, denn durch die Beiträge der Versicherten lassen sie sich nicht befreeten.

Erfolge der Bekämpfung der Tuberkulose lassen sich aber auch nur erzielen, wenn das Wohnwesen der großen Masse des Volkes wesentlich besser gestaltet wird. Es anger die Menschen aufeinander wohnen, sagte Professor Dr. Wallpar (Stuttgart) in seinem Referat im Verein für öffentliche Gesundheitspflege, desto eher ist der Infektion Tür und Tor geöffnet. Professor Gruber hat in seinem Referat Tuberkulose und Wohnungsnot bei der 14. Hauptversammlung des Bundes deutscher Wohnvereine hervorgehoben. Er weist auf die Tuberkulose eine Wohnungsverreform hin und daß deshalb eine Wohnungsreform die unentbehrliche Vorbedingung für eine durchgreifende Bekämpfung dieser Volksgeißel ist. So werden in Berlin mit seiner enormen Wohnbevölkerung durchschnittlich 77 Wohnraum pro Haus an Tuberkulose jährlich 21 Einwohner auf 100,000, während in Antwerpen mit einer Wohnbevölkerung von 7 Wohnraum pro Haus nur 128 Einwohner auf je 100,000 jährlich an dieser Krankheit verliert. In Deutschland haben nur ein durch durchschnittlichen Wohnbevölkerung von 9 Wohnraum auf ein durchschnittlichen Wohnbevölkerung von 9 Wohnraum, während jährlich 168 Einwohner auf 100,000 an Tuberkulose, während in dem mindestens ebenso industrialisierten Belgien bei fast doppelter Bevölkerungsdichte nur durchschnittlich 5 Wohnraum auf ein Familienhaus mit durchschnittlich 5 Wohnraum auf ein Haus kommen, 120 Menschen, also etwa 23 Prozent weniger. Ganz Tuberkulose werden. Eine gründliche Wohnungsreform wird sich also nicht umgehen lassen, wenn in Deutschland die

Gelegenheit zur Infektion mit Tuberkulose einigermaßen beschränkt werden soll.

Es sind die hervorragenden Hygieniker Deutschlands, die diese Forderungen immer lauter und eindringlicher erheben. Ihnen müssen alle Sozialpolitiker aufpassen, denen es ernstlich darum zu tun ist, die „Krankheiten“ zu schlagen, das Volk gesund und kräftig zu erhalten oder erst zu machen. Von einem Abbruch der sozialen Bekämpfung darf deshalb auch keine Rede sein. Und freilich sich Regierung und Reichstagsmehrheit, an diese notwendigen sozialpolitischen Aufgaben heranzutreten, dann wird es Sache des Volkes sein müssen, die sozialpolitische Bekämpfung wieder in Fluß zu bringen. Denn es handelt sich um nicht mehr und nicht weniger als um die Gesundheit des Volkes und um die Erziehung der Gesellschaft überhaupt!

Hauptverband Deutscher Dristrentenklassen.

kr. Darmstadt, 14. Juli.

In Beginn des zweiten Tages der Hauptversammlungen wird eine Präsidentsliste verteilt, die ergibt, daß 211 einzelne Klassen und 14 Verbände durch 488 Delegierte vertreten sind. Von letzteren sind 145 Unternehmens, 202 Vereinfachte und 121 Angestellte. Außerdem sind eine Anzahl Gäste anwesend.

Von Wichtigem ist die Rede durch die Präsidenten über die Entwidlung des Rentenversicherungswesens seit Inkrafttreten des Reichsversicherungs-Urnbau. Die neuen Bestimmungen bringen einerseits einen Fortschritt, da die Rechtsverhältnisse der Rentenangehörigen zum ersten Male geregelt worden sind, aber andererseits bedeuten sie einen Rückschritt, da die rechtliche und politische Benachteiligung der Rentner nicht nur nicht abgemildert, sondern vielmehr in der Weise der Rentenberechnung und der Bureau-Angelegenheiten durch Abschlüssen eines Tarifvertrages verflüchtigt, teilweise und freilich auskommen. Jetzt haben die Behörden in Breiten Militär-Dienstleistungen für die einzelnen Rentenherausgaben, die sehr zu beachten Anlaß geben. Es soll u. a. jede Klasse einen Rufausweis entgegen, dessen Vorbesitzer von der Behörde ernannt wird. Keine Klasse sollte darauf eingehen; wir wollen haben, daß dieser Vorbesitzer von der Klasse selbst gewählt wird. Eine bestimmte Anzahl Angestellter sollen zu Staatsrentnern gemacht werden und den Treuebeweis leisten. Diese Maßnahmen richten sich nicht nur gegen die Sozialdemokratie, sondern gegen die freirechtlichen Rentner überhaupt. Um Umwegen werden hier Freiheitsrechte geraubt. Das Beispiel Preussens wird dabei auch in anderen Bundesstaaten gegeben, was abgemindert werden muß.

Reichstagsabgeordneter Diebel, Vorsitzender des Verbandes der Bureau-Angestellten, erregte die Aufmerksamkeit der Versammlung durch seine insbesondere gegen vertriebenes Maßnahmen der Behörden, die mit dem Gesetz nicht im Einklang stehen. Die Klassenvorstände sollten sich nicht zu der Annahme verleiten lassen, daß das, was von Klassen kommen, immer richtig sei. In Streitigkeiten mit den Aufsichtsinstitutionen sollten die Klassen immer eine Entwidlung der Sachverhalte betreiben.

Hierauf spricht Professor Dr. Herzogmeier-Frankfurt a. M. über Selbstverständigung der Euphysien, wobei er (leider) zu der Erklärung kam, daß Sabarran ein gutes Mittel sei. (Die hier vorgeschlagenen Gründe scheinen uns wenig überzeugend.)

Gräf-Frankfurt weist darauf hin, daß das Sabarran noch eine sehr seltene Sache ist. Er schlägt vor, von den Sabarranten des Mittels, den Döchter Garb-Berlen, einen Rabatt auf die eingetragenen Rechnungen (Reserven) zu erziehen. Nachdem sich nicht ein Anhänger des Naturheilverfahrens gegen die Verträge gewandt hätte, wurde von Justizrat Mayer genwortwortet werden, daß die Revolution Annahme.

Im weiteren Sprach Reichstagsrat Dr. Baum-Berlin über das Berliner Abkommen vom 23. Dezember 1913. Er holte in seinem Vortrag weit aus, behandelte die Vertrags- und Realisationsfreiheit, und die Einwirkung der gegenwärtigen Bestimmungen der Versicherungsorganisation. Der Berliner Abkommen sei rechtlich ein Tarifvertrag zwischen den Klassen-Verbänden und den Ärzte-Vereinen. Beide Parteien können daher aus dem Abkommen rechtliche Nachteile haben. Würde ein Teil nicht mit allen Mitteln auf Einhaltung des Vertrags bedacht sein, so hätte der andere Anspruch auf Schadenersatz. Es genügt allerdings des Rechtsweges des Antrages, ab er nicht hin, gehört nicht zu seiner Aufgabe. In dem Abkommen können auch nichtqualifizierte Klassen und Ärzte teilnehmen. Durch die Eintragung in das Arztregister beim Versicherungsamt unterwirft sich jeder Arzt dem Abkommen. Das Abkommen bedeutete für die Klassen weder einen Sieg noch eine Niederlage.

Von dem Amalgamierungsvertrag der Preussischer Dristrentenklasse wird darüber Besondere gefragt, daß bei dem Abkommen die Interessen der Berliner Klassen nicht genügend berücksichtigt wurden. Nachdem Fräulein Förling sich zurückgezogen hatte, wurden die Verhandlungen verlegt.

zu Beginn des dritten und letzten Verhandlungstages wird zunächst an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes des Verwaltungsausschusses Fräulein Förling die Vorsitzende der Ortskommission Frau Strauß, Weidensheim, gewählt. Sodann wird über das Berliner Abkommen weiter verhandelt. Schloß-Vreslau polemisiert gegen den Verbandsvorstand, besonders gegen Fräulein Förling, der als Feldherr im Kampfstand die Heberlei verloren hätte. Ein Redner aus Baden schließt die dortigen Verhältnisse und stellt den Antrag, daß das Berliner Abkommen für die Klassen in Baden nur dann gültig sei, wenn auch die Badischen Ärzte voll und ganz das Abkommen anerkennen. Der weitere Verlauf der Debatte ist sehr kurzweilig. Politischer Reichstagsrat Reichstagsrat Dr. Baum-Berlin hat, daß es auf sei, das Berliner Abkommen zu befragen, ohne denn wären die Schicksale der Klassen mit den Ärzten noch viel äröher. Schließlich wird einstimmig eine Resolution angenommen, die — unter Berücksichtigung der Wünsche aus Baden — das Berliner Abkommen billigt.

Sodann referiert Fräulein Förling über ein unter Vermittlung des Reichsversicherungsamts mit den Berufsvereinigungen getroffenes Abkommen, nach dem die Krankenstellen bei Übernahme des Deliberatens an Unfallversicherungen nach den §§ 1513, 1501 der Reichsversicherungsordnung die wirtlichen Vorkommnisse erbet bekommen. Verwaltungsdirektor Giamund-Warlsruhe referiert über die Gemählung von Krankengeld für Sonn- und Feiertage ohne die Erhöhung von Beiträgen für Feiertage. Er tritt für dabei insbesondere eine Entwidlung des Reichsversicherungsamts, daß nach der Bestimmung des § 1513 der Reichsversicherungsordnung, daß die Beiträge für die Feiertage nicht zu hoch sein dürfen. Die Frage soll zur nochmaligen anderweitigen Entscheidung gebracht werden.

Der Vertreter der österreichischen Krankenkassen, Biedholz-Aien, führt in einer Ansprache aus, daß die Krankenkassen in Oesterreich mit den Ärzten und auch in anderen Provinzen des Reiches schon seit langer Zeit ein Abkommen haben. Am August 1914 feierte die Krankenversicherung in Oesterreich das 25-jährige Jubiläum, das mit einer Ausstellung verbunden wurde.

Elschädt-Weimar bespricht eine Eingabe an die Reichsversicherungsamt an Erzielung von Vorteilen bei der Bekämpfung von Geschäftswerten. Weiter wird bezogen über die gesundheitliche Krankenpflege und Kontrolle bei Liebererzeugung exakter Mitglieder (bei der nur die wirtlichen Ausföhren berechnet werden sollen), über gemeinsame Abschlüsse mit Kurabern zur Unterbindung von Kostennalibern, über die Beitragsfestlegung der Mitgliedschaft in niederen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über die Gewährung von Beitragsabgaben an Stelle freier ärztlicher Behandlung von Familienangehörigen, die vom Oberversicherungsamt Verweisung nicht gestattet wird, über die Deduktion des bei Ausstellung und Umlauf der Unfallversicherungs-Kontingenzkarten den Klassen Klassen oder Soldaten, über

Schwerer Unfall. Schwere Strafe. In einer Kaminröhre hing der Arbeiter Max Müller an einem Schornstein. Er wurde von einem Kollegen entdeckt, als er sich nicht bewegte. Die Leiche wurde in der Kaminröhre gefunden. Die Staatsanwaltschaft hat eine Strafe von drei Jahren Haft und zehn Jahren Bewährung verhängt.

Klostermannsberg. Schwere Unglücksfälle bei Witterungen. Beim dritten Garde-Infanterie-Regiment, das sich kurzzeitig in Zwickau befand, ereignete sich ein schwerer Unfall. Ein Soldat stürzte von einem Turm und wurde schwer verletzt. Die Verletzung war so schwer, dass er nach Anlegung eines Verbandes die Heilung des Wundes nicht erwarten konnte. Er starb nach einigen Tagen.

Strafverfahren. Neuer Sammelverfahren. In der Nacht zum 8. März d. J. verhafteten sich die Arbeiter Grottel und Kretschmer in das Geschäft des Milchbesizers Hobe bei Einbruch und stahlen das Fleisch von einem geschlachteten Hammel sowie einen lebenden Sammel. Die Täter wurden in der Strafkammer zu Haft verurteilt. Die Strafkammer hat die Verurteilung bestätigt und die Strafe auf zwei Jahre Haft festgesetzt.

Wittenberg. Von dem Kaffeebrenner. Die in der Wittenberger Kaffeebrenner-Fabrik beschäftigten Arbeiter haben sich gegen die bisherige Lage und ihre Geschäftsabwicklung ausgesprochen. Sie fordern eine Erhöhung der Löhne und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Fabrikleitung hat die Forderungen abgelehnt, was zu Unruhen in der Fabrik geführt hat.

Wittenberg. Vom Regen überfahren wurde Wittmann. Ein Arbeiter wurde von einem Wagen überfahren und schwer verletzt. Die Verletzung war so schwer, dass er nach Anlegung eines Verbandes die Heilung des Wundes nicht erwarten konnte. Er starb nach einigen Tagen.

Witterungen. Die Telefunken-Station Rauen bei Berlin wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen. Die Station wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen. Die Station wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen.

Denkmalschändung in Stuttgart. Eine in die Luft gesprengte Fabrik. Die Fabrik wurde in die Luft gesprengt. Die Fabrik wurde in die Luft gesprengt. Die Fabrik wurde in die Luft gesprengt.

Wittenberg. Vom Regen überfahren wurde Wittmann. Ein Arbeiter wurde von einem Wagen überfahren und schwer verletzt. Die Verletzung war so schwer, dass er nach Anlegung eines Verbandes die Heilung des Wundes nicht erwarten konnte. Er starb nach einigen Tagen.

Wittenberg. Vom Regen überfahren wurde Wittmann. Ein Arbeiter wurde von einem Wagen überfahren und schwer verletzt. Die Verletzung war so schwer, dass er nach Anlegung eines Verbandes die Heilung des Wundes nicht erwarten konnte. Er starb nach einigen Tagen.

Witterungen. Die Telefunken-Station Rauen bei Berlin wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen. Die Station wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen. Die Station wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen.

Witterungen. Die Telefunken-Station Rauen bei Berlin wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen. Die Station wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen. Die Station wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen.

Witterungen. Die Telefunken-Station Rauen bei Berlin wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen. Die Station wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen. Die Station wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen.

Witterungen. Die Telefunken-Station Rauen bei Berlin wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen. Die Station wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen. Die Station wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen.

Witterungen. Die Telefunken-Station Rauen bei Berlin wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen. Die Station wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen. Die Station wird in den nächsten Monaten von der Reichspost übernommen.

Metalloberbeiterverband
Verwaltung Halle a. S.

Sommer-Fest
Sonntag den 19. Juli, von nachmittags 3 1/2 Uhr ab, im „Volkspark“: 2460

Branchen-Versammlung der Elektromonteurs und Hilfsmonteure.
Tagesordnung: 1. Die Entlassungen der der Firma K. Rasat. 2. Branchen-Angelegenheiten. 2461

Zentral-Kranken- und Begräbnis-Kasse für Textilarbeiter u. Arbeiter anderer Berufe beiderl. Geschlechts. Sitz Leipzig.
Sonntag den 18. Juli abends 7 1/2 Uhr im Restaurant „Glauchaer Ballade“, Verchenstraße 13.

Mitglieder-Versammlung
Tages-Ordnung: 1. Quartalsbericht, 2. Bericht von der Haupt-Versammlung, 3. Verchiedenes. Um zahlr. Erhalten erucht Der Vorstand, S. M. G. Hoffmann.

Neuheit! Neuheit!
Ermittlung der Wechselräder bei Gang-Millimeter und Modulgewinden ohne zu rechnen, für Drehbänke mit Leitwinden von 2, 3 u. 4 Gang auf 1" engl. Preis 1 Mark. Porto nach auswärts 5 Pfg. Allein-Verkauf Volks-Buchhandlung, Halle a. d. S., Harz 29.

Verband der Fabrikarbeiter
Zahlfstelle Halle.
Sonntag den 18. Juli, abds. 8 1/2 Uhr, im Volkspark

General-Versammlung.
Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht, sowie Bericht der Revisionen. 2. Berichterstattung vom Gewerkschafts-Kongress in Mühlhausen. Referent: Kollege Kürbs. 3. Verbandsangelegenheiten und Verchiedenes. Einen zahlreichen Besuch erwartet Die Ortsverwaltung.

Allgem. Ortskrankenkasse für die Stadt Eisenben.
Freitag den 24. Juli 1914, 8 1/2 Uhr abends, im Gasthof zum weißen Hof: Außerordentl. Ausschusssitzung

Wäsche weiche ein in Henkel's Bleich-Soda

Harzklub-Routenkarte
Der Wanderer, Fahrstrassen, Eisenbahn- u. Kraftwagen-Linien nebst Fahrplänen im Harz Sommer 1914. Preis 25 Pf.

Schulbücher aller Art.
Sachl., Schiefer, Federkassen, Blei-, Zehndruck-, Zeichen-, Bücher, Tornier usw. Volksbuchhandlung, Halle (Saale), Harz 29.

Tod u. Teufel Kramer's Wanzen-Schwaben.
Tötet die Wanzen auf der Stelle. Flasche 30 Pfg. u. Mk. 1.-, Liter Mk. 3.-.

Kramer's Flohott seit Jahren erprobt.
Hundeflöhe etc. Proben-Paket 10 Pf., Pfund 2.50 Mk.

Otto Kramer
Gegenüber der Glauchaischen Kirche
Mittelwache 9/10.
Erstes Farben-Detail-Geschäft mit elektr. Maschinen zur Herstellung von Öl- und Lackfarben. 2467

Achtung! Eisleben. Sportbillig!
Restaur. Zum Bürgergarten (Nikolaistr. 22). Von Freitag d. 17. bis Donnerstag d. 23. Juli 1914 findet ein

Riesen-Emaille-Geschirren
zu fabelhaft billigen Preisen. Samml. Haus- u. Küchen-Geräte in selten großer Auswahl. Sehen! Stunen!

Emaille-Wanderlager Karl Tippe aus Thale a. Harz.
(Nicht zu verwechseln mit klein. Unternehmungen Harz. Art.)

Walhalla-Theater

8 Uhr 16.

Donnerstag den 16. Juli: Programmwechsel.
Tränen werden gelächelt! Zwei neue Scherzoper!

Ein Zwischenfall im Walhalla-Theater.

I. Bild: Lindenmanns Wohnung, Halle (Saale).
II. Bild: Auf der Polizeiwache.

Zwischenbild: im Zuschauerraum des Walhalla-Theaters.
Zur gef. Beachtung! Das verehrte Publikum wird gebeten, sich durch die Vorgänge im Zuschauerraum während des Zwischenbildes nicht irritieren zu lassen.

Ferner: **Hartensteins** Glanzrolle in der zweiatzigtägigen **Hurricane!** „Eine kitzliche Sache!“
Tagekasse 10—1, und 4—6 Uhr. Sonntags ununterbrochen.

Thalla-Theater

Heute: Die Frau Präsidentin.

Zoo

Sonnabend den 18. Juli abends 8 Uhr

= Konzert =

des Stadt-Theater-Orchesters
(Kapellmeister Wilh. König)
zu volkstümlichen Eintrittspreisen.
Eintritt: 20 Pf für jedermann. 2463



Molkerei Teebutter
F. H. Krause
Halle 16 Filialen

Die Schutzmarke Kleeblatt
ist die Gewähr für eine
höchste Qualität!

1 1/2 Pfd.-Stück im un-geformt 134 Pfg.
Karton 68, Pfund

1 Pfd.-Stück gute, Molkerei-Butter 60 Pfg.
2 reinschmeckende

Meine tadellos funktionierende maschinelle Kühleinrichtung bietet der w. Kundschaft den bei augenblicklicher heisser Witterung doppelt willkommenen Vorteil, eine sehr gut gekühlte feste Butter zu erhalten.

F. H. Krause

Butter-Grosshandlung. 19 Filialen.

Volkspark

Burgstrasse 27.
Parteiessen! Unterstützt Euer eigenes Heim!

Freitag den 17. Juli cr.:
Grosses Frei-Konzert
ausgeführt von
Engelmann'schen Streich-Quartett.

Zu zahlreichem Besuch ladet höflichst ein
Die Geschäftsleitung.
2460

Fabrik-Reste

riehig billig in Seinen- u. Baumwollwaren, Handtasch., Strümpfen, Damen- u. Herren- u. Kinderschuhen, Lederwaren, Möbelkatten, sowie Reste für Kleider, Kleider und Kostüme. 2465

Marken über 5% in dar auf alle Waren.
Günstige Gelegenheit für Wiederverkäufer.

H. Elkan, Halle a. S., Leipzigerstr. 87.

Saben Sie Zigarre Nr. 50 10 Stück 60 Pfg. probiert?
Wenn nicht, dann bitte, machen Sie den Versuch!
Es ist mit nur durch großen Mühen möglich, so etwas der mich bedröbenden Kunststoffe bieten zu können.

Ed. Jungmann, Pfännerhöhe 33.

Garnierte Hüte

Um zu räumen, mein gr. Lager für Damen und junge Mädchen verkauft nur diese Woche das
Kind 2, 3, 4 Mt.
Guldenform 12/13. 2469
A. Lehmann, Götterweg 10, 1.

Edison-Theater.

Mittwochabend in 2 Akten.
Zwischenfallsgar.
Pepi mag nicht.
Parri der Wanderlapp. Monopoli-Drama in 4 Akten. 2467
Es ist nichts so fein gesponnen. Drama in 3 Akten.

Sämtliche Parteischriften empfiehlt
Volks-Buchhandlung.

Rucksäcke

Unsere 2464

sind anerkannt die besten und billigsten.
Folgende Modelle sind besonders zu empfehlen:

Modell „Jungdeutschland“	2 50
kräftiger Burschen-Rucksack, mit grosser Tasche und Karabinerhaken	
Modell „Herkules“	2 65
starker Arbeiter-Rucksack, mit kräft. Lederriem.	
Modell „Bequem“	3 00
Herrn-Rucksack, aus gut. Jagdleinen, m. breitem Riemen	
Modell „Wanderer“	5 25
Touren-Rucksack, wasserdicht, mit breitem Riemen und Karabinerhaken	
Modell „Tourist“	5 50
Herrn-Rucksack, aus wasserdicht. Jagdleinen, wasserdicht. Leinen, mit 2 grossen Taschen	
Modell „Cecilie“	3 00
Damen-Rucksack, aus wasserdicht. Jagdleinen, m. bequem. Stoffriem.	
Kinder-Rucksäcke	von 75 Pf. an

C. F. Ritter,

Halle, Leipzigerstr. 90. Mitglied des Rab.-Sp.-Ver.

Das Einmachen der Früchte.

Von Henriette Davidis.
Preis 30 Pfennig.

Pergamentpapier,

2 Bogen 15 Pfg.
Zu beziehen durch die
Die Volksbuchhandlung,
Halle (Saale), Burg 29.

Gebr. Kroppenstädt,

Möbelfabrik, Gr. Märkerstr. 4.



Der Stolz jeder Braut ist eine gediegene Ausstattung. Diese bekommen Sie bei obiger Firma in allen Preislagen. — Einrichtungen von 400 Mk. an.
Solide Tischlerarbeit — Bedienung durch Fachleute.
Beachten Sie bitte unsere vier Schaufensterauslagen. 2449

Kleiner Anzeiger.

Beste für „Kleine Anzeigen“: Die einpaltige Kolonellehe kostet 20 Pfennig. Bei 5 und mehrmaltiger Aufgabe Rabatt nach Uebereinkunft.

Annahmestellen für „Kleine Anzeigen“

Expedition Volksblatt, Burg 42/44,

Zigarrenhandlung v. H. Albrecht, Lindenstrasse 54
E. Wendlin, Torstrasse 43
J. Schmeider Nachf., Beelenstr. 23
S. Sanow Nachf., Geilstrasse 5
W. Senfener, Mittelwache 9
E. Jungmann, Pfännerhöhe 33
C. Bergs, Triftstrasse 28.

Materialwarenhdl. v. O. Bergs, Triftstrasse 28.
Ebenso nehmen die Volksblatt-Anträger Anzeigen entgegen.

Abbruch

Rainsstraße 4

wegen Räumung des Platzes sofort billig zu verkaufen. 4000 Pflastersteine, Latzen, 2000 Mauersteine, Balken, Röhren, Sparren und Verblech, mehr. G. Lindner.

Kleiner eisenspanner
Kohlenwagen,
billig, für kleinere Stollenbauern, billig zu verkaufen. 11002
Friedr. Jesau, vorm. Wilh. Reusch.

Sauben-Butter.
Vernh. Ballach, Schwettkell. 11a.
Expedition Volksblatt.

Vermietungen.

Suche für meine Fachschule energ. Isthden u. nur zuverlässigen Herren als

Teilhaber mit 5000 Mk. Einzahlung, 8000 Mark bar, Gehalt 1800—2000 Mk. und Procente, Off. Offerten mit. Fachschule a. b. Exp. b. Bis. 10.

Tüchtige Dachdecker werden sofort. Ammendorf, Beelenstr. 30. 11001

Arbeitsmädchen bei 7 Mk. Lohn sofort gesucht. **Färberei Giesert,** hinter Burgstr. 42/44. 2465

Gros. Schindelmädchen für nachmittags gel. Spitze 4, 1. Std. 2468

Verkäufe.

Kirschen
Pfund 7, 8 und 10 Pfennig.
Obsthaus Bölecke,
Messeburaerstrasse 108.

Fahrräder,
tadellos erhalten, von 15 Mk. an, Gr. Klausstr. 2, im Bahndor-Baus.
F. Fahrrad mit Freilauf, 25 Mark, a. per. kaufen 1905
Bachstraße 11, prt. 1.

Arbeitsmarkt.

Dampfzug-Maschinist
mit mehrjährigen Erfahrungen für Kometen der Bahn nach dem Vieren gesucht. Gewünscht heurthe Stellung. Angebote mit Angaben über bisherige Tätigkeit unter A. Z. 100 an Rudolf Wöbe, Magdeburg, erbeten. 1904

Volkspark

Burgstr. 27.
Guter rethaltiger
feiner Herren-Garberobe
nach Maß empfiehlt sich
Otto Bartelt, Galloren-Str. 1, 1. I.
Gr. Lager deutscher u. engl. Stoffe.

Jacobs Schuhhaus
2426 Joh. Gustav Meusel.
Gr. Märkerstr. 48. Gr. Märkerstr. 48.
Man kauft dort gut u. billig.

165 Zigarren, Zigaretten empfiehlt Aug. Schubarth, Wöllbergweg 6 u. Dehlischstr. 6.

Aufsichts-Postkarten
erkannt
Volks-Buchhandlung, Burg 29.

